



AUSZUBILDENDE

WAS GEFÖRDERT WIRD:

Zum Beispiel Lehrgänge zum Erwerb von Spezialkenntnissen im kaufmännischen Bereich, Bedienberechtigungen bzw. Führerscheine für hochmoderne Maschinen und Transportfahrzeuge wie Kettensägen, Turmdrehkräne, Zugmaschinen und Flurförderfahrzeuge, Lehrgänge im Baugewerbe oder in der Metallverarbeitung, spezielle Schulungen im technischen Bereich, in Handel, Gastronomie, Handwerk oder in den grünen Berufen. Von einem Kurs zum Weinberater bis zum Kreativkurs Möbelbau ist alles möglich; selbst das Pflügen nach DIN-Norm kann erlernt werden. Passende Angebote findet Ihr bei den entsprechenden Bildungsanbietern.

Europa macht's möglich! Die Kosten für die Qualifizierung werden in Sachsen anteilig vom ESF übernommen. Beantragen kann die Förderung der anbietende Bildungsträger, Ihr als Auszubildende oder Euer Ausbildungsunternehmen.

In allen Berufszweigen gefragt:
Zusatzqualifikationen.

WER GEFÖRDERT WIRD:

Mitten in der Ausbildung, voll im Stoff. Und doch kann die Ausbildung nie so vielfältig sein wie der künftige Berufsalltag mit seinen zahlreichen Spezialisierungen und Besonderheiten. Gleich, wo Ihr eine Ausbildung absolviert – in Industrie und Handel, Handwerk oder in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft – mit einer geförderten Zusatzqualifikation könnt Ihr zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die nicht zuletzt Eure Chancen auf einen interessanten und qualifizierten Arbeitsplatz erhöhen.

Der Europäische Sozialfonds (ESF) fördert für alle Auszubildenden in Sachsen den Erwerb von Zusatzqualifikationen, die die Notwendigkeiten des Arbeitsmarktes mit den persönlichen Interessen verknüpfen helfen.



FÖRDERKONDITIONEN

WEG 2:
Förderung über „Weiterbildungsscheck individuell“ – NEU
Wenn Du bereits 18 Jahre alt bist, kannst Du selbst einen Förderantrag bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) stellen und 80 Prozent der Weiterbildungskosten (hier: Kurskosten der Zusatzqualifikation) erstattet bekommen. Dabei ist eine Förderung bereits ab 300 Euro Weiterbildungskosten möglich.

Fit für den Job mit
Zusatzqualifikationen

Angebote für Auszubildende in Sachsen



AUSZUBILDENDE

UNTERNEHMEN



BILDUNG

FÖRDERKONDITIONEN

WEG 1:
Der Förderantrag wird über den Bildungsträger, der die Zusatzqualifikation durchführt, gestellt. Die Bildungsanbieter beraten gern. Dabei werden die Kosten als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege von Pauschalen für Kurskosten pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerstunde übernommen. Die Pauschale kann maximal 5 Euro pro Teilnehmerstunde betragen. Für den Erwerb von Fahrerlaubnissen der Klasse T für Auszubildende in grünen Berufen gibt es einen Zuschuss von 760 Euro je Lehrgangsteilnehmer.



UNTERNEHMEN

Überlegen Sie gemeinsam, welche ganz besondere Qualifikation für den Auszubildenden und seine berufliche Perspektive wichtig sein könnte. Spezielle Qualifizierungen werden in kaufmännischen und in technischen Bereichen, im Baugewerbe, in der Metallverarbeitung, in der Gastronomie und im Handwerk sowie in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft angeboten. Dazu gehört zum Beispiel der Erwerb von Bedienberechtigungen für hochmoderne Maschinen und Transportfahrzeuge vom Gabelstapler bis hin zum Ladekran. In Sachsen wurden bisher mehr als 150 verschiedene Zusatzqualifikationen gefördert.



Europa macht's möglich!

Die Kosten für die Qualifizierung werden in Sachsen anteilig vom Europäischen Sozialfonds (ESF) übernommen. Beantragen können die anbietende Bildungsträger, Ihre Auszubildenden oder Sie als Ausbildungsunternehmen.

UMWORBENE FACHLEUTE:

Als Unternehmer kennen Sie das aus der Praxis: Fachleute werden auch in Sachsen zunehmend heiß umworben. Andererseits wird häufig darüber geklagt, dass in der dualen Ausbildung heutzutage nicht immer alle Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die der aktuelle Arbeitsmarkt mit seiner zunehmenden Spezialisierung verlangt.

Unterstützen Sie Ihre Auszubildenden auf ihrem Weg zu qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ermuntern Sie sie, sich schon während der Ausbildung weiter zu qualifizieren. Zusätzliches Wissen und Können machen fit für den sächsischen Arbeitsmarkt der Gegenwart und der Zukunft. Das nutzt allen!

FÖRDERKONDITIONEN

Weg 3:

Förderung über „Weiterbildungsscheck betrieblich“ – NEU

Sie als Ausbildungsunternehmen stellen einen Förderantrag bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) und erhalten 70 Prozent der Weiterbildungskosten (hier: Kurskosten der Zusatzqualifikation) erstattet, wenn alle Teilnehmer der Weiterbildungsmaßnahme Auszubildende sind. Die Mindestkosten für die Weiterbildung betragen für die Förderung dabei lediglich 430 Euro.



PASSENDE ZUSATZQUALIFIKATIONEN UND INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK:

Bildungsmarkt Sachsen: das Portal mit Informationen rund um Ausbildungs- und Qualifikationsangebote in Sachsen: www.bildungsmarkt-sachsen.de

AusbildungPlus: der bundesweite Überblick zu Zusatzqualifikationen: www.ausbildungplus.de

Zur Antragsstellung informiert die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB):

Ihr persönlicher Ansprechpartner bei der SAB ist in den Kundencentern Dresden, Chemnitz und Leipzig sowie in den Regionalbüros Annaberg-Buchholz, Torgau, Görlitz und Plauen für Sie vor Ort.

Informationen zu den Fördermöglichkeiten erhalten Sie beim Servicecenter der SAB unter der Telefonnummer 0351 4910-4930.

Online finden Sie Informationen unter www.sab.sachsen.de/esf sowie unter www.strukturfonds.sachsen.de.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)
Referat 21 – Fachkräfteallianz, Qualifizierungsförderung
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

facebook.com/smwa.sachsen

twitter.com/smwa_sn

Stand:

November 2015

Grafik/Layout:

FLASKAMP AG

Bildnachweis:

© Uwe Roßberg; fotolia.com: flashpics, Picture-Factory, juefraphoto, Contrastwerkstatt; Eventfotografie Schneider

Bestellung:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Tel.: 0351 210-3671
www.publikationen.sachsen.de

Informationen zur Förderung der EU-Strukturfonds in Sachsen:

www.strukturfonds.sachsen.de

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Rahmen der verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für alle Wahlen.